3. Wenn Frage 1 bejaht werden sollte: Hat ein Luftfahrtunternehmen alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen, um eine Annullierung im Sinne der Verordnung zu vermeiden, wenn sich feststellen lässt, dass keine freien Luftfahrzeuge zur Durchführung des Fluges zur Verfügung standen, den das Luftfahrzeug, das aufgrund technischer Probleme außer Betrieb gesetzt wurde, planmäßig hätte durchführen sollen?

4. Wenn Frage 1 bejaht werden sollte: Ist es von Bedeutung, wenn die Unterlagen über die technischen Probleme, auf die sich das Luftfahrtunternehmen beruft, ausschließlich von diesem Luftfahrtunternehmen selbst stammen?

([1]) ABl. L 46, S. 1.

Klage, eingereicht am 25. September 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich der Niederlande

(Rechtssache C-398/06)

(2006/C 294/53)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Condou-Durande, R. Troosters)

Beklagter: Königreich der Niederlande

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 90/364/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht ([1]), der Richtlinie 90/365/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätigen ([2]) und der Richtlinie 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft ([3]) verstoßen hat, dass es die nationalen Vorschriften beibehalten hat, wonach wirtschaftlich nicht aktive und aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Angehörige der EU/des EWR nachweisen müssen, dass sie dauerhaft über Existenzmittel verfügen, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten;

— dem Königreich der Niederlande die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das in der niederländischen Regelung aufgestellte Erfordernis ausreichender Mittel für einen Mindestzeitraum von einem Jahr, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, sei mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar.

([1]) ABl. L 180, S. 26.
([2]) ABl. L 180, S. 28.
([3]) ABl. L 257, S. 13.

Rechtsmittel, eingelegt am 25. September 2006 von Faraj Hassan gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 12. Juli 2006 in der Rechtssache T-49/04, Faraj Hassan/Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-399/06 P)

(2006/C 294/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Faraj Hassan (Prozessbevollmächtigte: E. Grieves, Barrister, H. Miller, Solicitor)

Andere Verfahrensbeteiligte: Rat der Europäischen Union, Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

1) das Urteil des Gerichts erster Instanz aufzuheben;

2) die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 ([1]) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2049/2003 der Kommission vom 20. November 2003 ([2]) geänderten Fassung und/oder Verordnung (EG) Nr. 2049/2003 der Kommission vom 20. November 2003 in ihrer Gesamtheit und/oder soweit sie sich auf den Kläger beziehen, für nichtig zu erklären;

3) hilfsweise, festzustellen, dass diese Verordnungen dem Kläger gegenüber nicht anwendbar sind;

4) weitere Maßnahmen zu treffen, die der Gerichtshof für geeignet hält;

5) dem Rat die Kosten des Klägers im vorliegenden Verfahren aufzuerlegen;

6) den Rat zur Zahlung von Schadensersatz zu verurteilen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer macht geltend, dass der Rat und die Kommission verpflichtet seien, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützten Rechte zu beachten, und diese Verpflichtung nicht aufheben könnten, wenn nicht „zumindest gleichwertiger Schutz" als Folge dieser Aufhebung gewährt werde.

Weiter wird vorgetragen, dass der Schutz durch Maßnahmen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (im Folgenden: Sicherheitsrat) dem Schutz, der durch die EMRK gewährt werde, nicht gleichwertig sei.

Der Kläger rügt, dass das Gericht einen Rechtsfehler begangen habe, indem es

i) nicht unmittelbar geprüft habe, ob der Sicherheitsrat *gleichwertigen Schutz* gewähre, insbesondere in Bezug auf die Artikel 6, 8 und 13 EMRK und Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK, und

ii) die Maßnahme des Sicherheitsrats mittelbar wegen des Grundsatzes des ius cogens überprüft habe, und nicht wegen und hinsichtlich des Schutzes, der durch die Artikel 6, 8 und 13 EMRK und Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK gewährt werde.

Außerdem wird geltend gemacht, dass das Gericht fehlerhaft festgestellt habe, dass die Einschränkung der Benutzung des Eigentums im Hinblick auf den Wesensgehalt des Eigentumsrechts nicht erheblich gewesen sei.

---

(1) Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan (ABl. L 139, S. 9).

(2) Verordnung (EG) Nr. 2049/2003 der Kommission vom 20. November 2003 zur fünfundzwanzigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates (ABl. L 303, S. 20).

Klage, eingereicht am 26. September 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-401/06)

(2006/C 294/55)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevoll-mächtigter: D. Triantafyllou, Bevollmächtigter)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Anträge der Klägerin

— Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e der Sechsten MwSt-Richtlinie 77/388/EG des Rates vom 17. Mai 1977 (1) verstoßen, indem der Ort der Leistung hinsichtlich der Tätigkeit eines Testamentsvollstreckers nicht nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e der Sechsten MwSt-Richtlinie bestimmt wird, wenn die Dienstleistung an außerhalb der Gemeinschaft ansässige Empfänger oder an innerhalb der Gemeinschaft, jedoch außerhalb des Landes des Dienstleistenden ansässige Steuerpflichtige erbracht wird.

— die Beklagte zu den Verfahrenskosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e dritter Spiegelstrich der Sechsten MwSt-Richtlinie gelte als Ort von bestimmten Dienstleistungen, die an außerhalb der Gemeinschaft ansässige Empfänger oder an innerhalb der Gemeinschaft, jedoch außerhalb des Landes des Dienstleistenden ansässige Steuerpflichtige erbracht werden, der Ort, an dem der Leistungsempfänger den Sitz oder eine feste Niederlassung hat, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes sein Wohnort oder sein üblicher Aufenthaltsort. Diese Dienstleistungen seien die Leistungen von Beratern, Ingenieuren, Studienbüros, Anwälten, Buchprüfern und sonstige ähnliche Leistungen. Die vorliegende Vorschrift der Richtlinie sei eine Kollisionsnorm, die den Ort der Besteuerung der Dienstleistungen bestimme und die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten abgrenze.

Gemäß den deutschen Rechtsvorschriften und der darauf beruhenden Verwaltungspraxis der Steuerbehörden sei der Ort der Dienstleistung eines Testamentsvollstreckers der Ort, von dem aus der Unternehmer seine Leistungen erbringt. Der Ort bei diesen Dienstleistungen sei also nicht nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie zu bestimmen, wenn sie an außerhalb der Gemeinschaft ansässige Empfänger oder an innerhalb der Gemeinschaft, jedoch außerhalb des Landes des Dienstleistenden ansässige Steuerpflichtige erbracht werden.